Teil A PLANZEICHNUNG

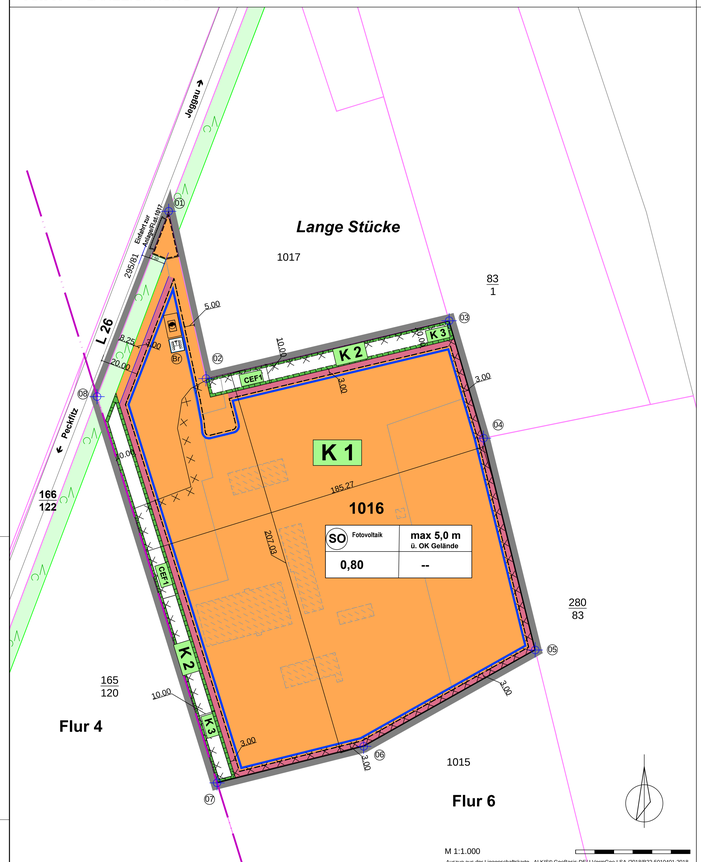

Teil A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (PlanzV90)

Füllschema Nutzungsschablone

Art der Nutzung	max. Anlagenhöhe, Geschoßzahl		
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ		
Bauweise	Dachform/ Dachneigung		

SO Fotovoltaik	max.5,0 m ü.OK Gelände
0,80	--
--	--

Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1BauGB i.V. m § 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO hier: Sondergebiet Fotovoltaik

Fotovoltaik

Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr.1 BauGB)

0,80 — Grundflächenzahl

max. 5,0m — maximale Höhe baulicher Anlagen, Oberkante in 5,0 m über Gelände

ü. OK Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9(1) Nr.2 BauGB und §§22, 23 BauNVO)

Baugrenze

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen , Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9(1) Nr.12,14 und Abs.6 BauGB und § 23 BauNVO)

Zweckbestimmung:Elektrizität
Betriebsbedingte Gebäude und Anlagen und Übergabestationen der Photovoltaikfreiflächenanlage, einschl. vorhandener Anlagen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2)Nr.10,(4) und § 9(1) Nr.20,25 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5(2)Nr. 10,(4) und §9(1)Nr. 20,25 und (6) BauGB)

Teil A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (PlanzV90)

sonstige Planzeichen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB

Fläche für Zufahrt zum Flurstück 1017, von Bebauung und Begrünung freizuhaltende Fläche, kein zusätzlicher Straßenausbau erforderlich

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB) und des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs. 6 BauGB)
Altlastenverdachtsfläche: "Schweineistallanlage der ehem. LPG(T) Jeggau, Reg.-NR. 150 81 135 5 0 9223" nachrichtlich,

neuer Brunnen zur Löschasserversorgung des Plangebietes, notwendige Leistungsfähigkeit 96 m³/h

vorhandene Flurstücksgrenzen

88 Flur 8 — vorhandene Flurstücksnummer/ Bezeichnung d. Flur,

vorhandene Gemarkungsgrenze

Einfahrt 1 — VERKEHRSFLÄCHE Einfahrtsbereich- Nr.

13.40 — Maßangaben in Meter

Abbruch von Gebäuden und Gebäuderesten

min. 3,0 m Umfahrung für Feuerwehr und Wartung der Anlage

Bestand vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, unterirdisch,oberirdisch

Hinweis: im Plangebiet sind keine Ver-und Entsorgungsleitungen vorhanden

sonstige Planzeichen, informelle Darstellungen

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen- Anhalt
Kreis: Altmarkkreis Salzwedel
Gemarkung: Jeggau,
Flur : 6 — Stand: 23.10.2018

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch:
das Landesamt für das Landesamt für Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt
Lizenznummer: ALKIS© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA,/2018/B22-5010401-2018 und TK 25©GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA,3433 Solpke
Lagestatus: 489 / ETRS89 UTM32

Lageangaben zu Abgrenzungspunkten

Pkt.- Nr:	Koordinaten im Lagestatus 489 / ETRS89 UTM32	
	Rechtswert	*Hochwert*
1	32 649211,1160	58 22450,5370
2	32 649230,6460	58 22362,7870
3	32 649358,0690	58 22393,1510
4	32 649376,0590	58 22331,5540
5	32 649403,1950	58 22220,4900
6	32 649313,2880	58 22169,9550
7	32 649236,4540	58 22150,7930
8	32 649173,5720	58 22353,3710

05

Hinweise zur Umsetzung des Baurechtes

Untere Denkmalschutzbehörde
Es besteht Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologische Funde.
Gem. §9 Abs.3 DenkmSchG LSA sind die Befunde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, bis zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise, unverändert zu belassen.

Brandschutz
Die ungehinderte Zugänglichkeit zum Anlagengelände sowie die Umfahrung der Anlage zur Löschzwecken, ist zu gewährleisten. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung ist zu führen. Die Anlage eines Löschwasserbrunnens ist gemäß § 49(1) WHG bei der U WB anzuzeigen.

Untere Wasserbehörde
Notwendige Grundwasserabsenkung sind bei der UWB zu beantragen.
Trafostationen sind dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig auszulegen.
Die Anlagen mit den jeweiligen Gefährdungsstufen und deren Betrieb unterliegen der AwSV.

Untere Abfallbehörde
Im Rahmen der Baufeldfreimachung (Abriss und Räumung) ist eine Dokumentation nach GewAbfV zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übergeben.

Alle bei der Räumung, dem Bau, dem bestimmungsmäßigen Betrieb der Anlage sowie bei der Pflege der Vegetationsflächen anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und nach den geltenden Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen. Die Verwertung und Entsorgung ist dokumentationspflichtig.

Untere Bodenschutzbehörde
Untersuchungen und Bewertung der Altlastenverdachtsfläche ist noch in der Bearbeitung.

Umsetzung der Festlegung des Umweltberichtes
Die Abbrucharbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie des Sommerquartierbesatzes durch Fledermäuse durchzuführen. Für die Abbrucharbeiten und zur Umsetzung der CEF- Maßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung zu planen.

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN n.§ 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend als "Sonstiges Sondergebiet"mit der Zweckbestimmung "Fotovoltaik-Freiflächenanlage" festgesetzt.

1.1. Auf den Flächen für überörtliche Versorgungsanlagen mit erneuerbaren Energien SO "Fotovoltaik" ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung und Verteilung von Strom aus Sonnenenergie (Fotovoltaik) zulässig.

1.2. Innerhalb der Flächen für überörtliche Versorgungsanlagen mit erneuerbaren Energien SO Fotovoltaik, sind sämtliche technische Nebenanlagen zulässig, die in einer Beziehung zur Fotovoltaik-Freiflächenanlage stehen oder deren Inanspruchnahme mit einer derartigen Nutzung verbunden ist.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. Die Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,8 festgelegt.

2.2. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 5,00 m.

2.3. Die Unterkante der Photovoltaik hat einen Mindestabstand von 0,60 m über Geländeoberkante zu halten.

3. Bauweisen,Baulinien, Baugrenzen
3.1. Die Baugrenze wird festgelegt.
Der Abstand der Baugrenze zu den Grundstücksgrenzen und zu Straßenflächen beträgt mindestens 3,0 m.

4. Die Errichtung einer maximal 2,50 m hohen (exklusive Übersteigschutz), optisch durchlässigen Einzäunung ist für die Bereiche der Flächen für überörtliche Versorgungsanlagen mit erneuerbaren Energien SO "Fotovoltaik" zulässig. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen.
Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,10 m betragen.

5. Notwendige Leitungen und Kabel sind unterirdisch oder an der Unterseite der Fotovoltaik zu verlegen.

6. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft

6.1 Die unbefestigten Flächen im Aufstellbereich für Solar- Module und die Umfahrungen sind durchgehend zu begrünen. Damit sind blütenreiche Gras- und Staudenfluren zu entwickeln. Die Flächen sind durch Mahd und extensive Beweidung dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

7. Festsetzungen aus dem Umweltbericht zu Kompensationsflächen und Maßnahmen
Umweltbericht: Alexander Hohmuth, Umweltplanung
Mühlenstraße 17A
07580 Ronneburg — Stand: 29.11.2019

K 1 Entwicklung extensiver Wiesenbestände (Flächen ca. 3,20 ha). (ruderale Mähwiesen auf anthropogenen Böden mit Ruderalfluren)

K 2 Anlage von Feldhecken,Pflanzfläche ca. 3.360 m².

Artenliste und Pflanzqualität

Acer campestre	Feldahorn	Heister, 2 x v., 80-100 cm hoch
Carpinus betulus	Hainbuche	Heister, 2 x v., 80-100 cm hoch
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Strauch, 2 x v., 60-100 cm hoch
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	Strauch, 2 x v., 60-100 cm hoch
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Heister, 2 x v.,80-100 cm hoch
Prunus spinosa	Schlehdorn	Strauch, 2 x v., 60-100 cm hoch
Quercus petraea	Traubeneiche	Heister, 2 x v.,80-100cm hoch
Quercus robur	Stieleiche	Heister, 2 x v.,80-100cm hoch
		4x Solitär, 60-100x200-250 cm
Rosa canina	Hundsrose	Strauch, 2 xv.,60-100 cm hoch
Salix caprea	Sal-Weide	Strauch, 2 x v., 60-100 cm hoch
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Strauch, 2 x v., 60-100 cm hoch

K 3 Anlage von 2 Lesesteinhaufen.
Fläche jeweils: ca. 15 m², Höhe bis maximal 1,5 m.

CEF 1 **CEF - Maßnahmen (CEF-1) - Anbringen von Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel in den verbleibenden Gehölzen**

Aufhängen von Fledermausflachkästen (2St) und Fledermaushöhlen (2 St.) an Bäumen im und am Geltungsbereiches
Material:
Flachkasten und Höhle aus atmungsaktivem Holzbeton mit klappbarer Vorderwand,Aufhängebügel aus verzinktem Stahl- forstgeprüft,Aluminiumnagel - forstgeprüft
Aufhangen von Vogel-Nisthöhlen (2 St.) und Halbhöhlen (2 St.) an Bäumen im und am Norden des Geltungsbereiches
Material:mit integriertem Katzen- & Marderschutz,Nisthöhle aus atmungsaktivem Holzbeton mit abnehmbarer Vorderwand,Aufhängebügel aus verzinktem Stahl - forstgeprüft Aluminiumnagel - forstgeprüft

Systemschnitt Fotovoltaik-Anlage Nord-Süd-Ausrichtung
mit Darstellung der Gründungs-und Befestigungsarten

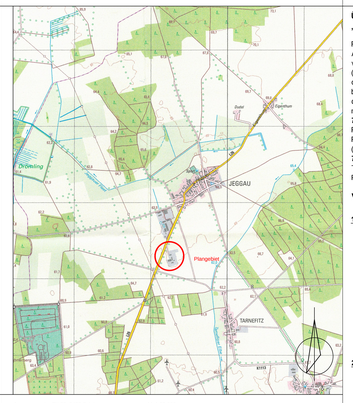

Auszug aus der TK 25 3433 Solpke — M. 1:25.000

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634)

(ROG)Raumordnungsgesetz, vom 22.12.2008(BGBL.I S. 2986) zuletzt geändert am 20.7.2017 (BGBL.I S. 28808)

(BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung 1990 in der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 4.5.2017 (BGBl. S. 1057)

(BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) letzte Änderung am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

(NatSchG LSA) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 569) geändert am 15. Januar 2015 (GVBl. S. 21) und am 18. Dezember 2015 (GVBl. S. 699)

Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts G. v. 11.06.2013 BGBl. Teil I 2013 S. 1548; Geltung ab 20.09.2013

(BauGBaufnG) Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.Juli 2011 (BGBl. I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509).

(BodSchG LSA) Ausführungsgesetz d. Landes Sachsen-Anhalt z. Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) v. 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) zul. geändert am 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700, 708).

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. S. 769).

(EEG 2017) Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert am 21.6.2018 (BGBl. I S. 862).

(KVG LSA) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), letzte Änd.vom 22.6.2018 (GVBl.LSA S.166)

(PlanzVO) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert am 4.5.2017 (GVBl. I S. 1057).

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.Juli 1993 (GVBl. S. 767), letzte Änderung vom 16.3.2011 (GVBl. S. 492).

(UVPG) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

(Wasserhaushaltgesetz - WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zul. geändert am 30.Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

(WG LSA) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt v. 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) letzte Änderung am 17.2.2017 (GVBl. S.33)

Systemschnitt Fotovoltaik-Anlage Ost-West-Ausrichtung
mit Darstellung der Gründungs-und Befestigungsarten

SATZUNG DER Hansestadt Hansestadt Gardelegen

ÜBER DEN VORZEITIGEN,VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „FOTOVOLTAIKANLAGE JEGGAUER BERG", 39649 HANSESTADT GARDELEGEN

Präambel
Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBl.IS.1722) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen vom ..... folgende Satzung über den vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg" 39649 Hansestadt Gardelegen für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden schriftlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:
Teil A
Panzeichnung Maßstab 1 : 1.000,
Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990, (BGBl.1991 I S. 58) zuletzt geändert 22.7.2011 (BGBl.I S. 1509)
Teil B
Textliche Festsetzungen Planzeichnung
Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat gemäß § 2 BauGB am 09.09.2019 (Beschluss-Nr. 25/2/19) in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg" beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in den Schaukästen der Hansestadt Gardelegen und im Ortsteil Jeggau sowie auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen ab 07.10.2019.

Hansestadt Gardelegen, den .....

(Siegel) Die Bürgermeisterin

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB
Der Vorentwurf bestehend aus Planzeichnung sowie die Begründung hat in der Zeit vom 23.10.2019 bis 25.11.2019 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte durch Aushang in den Schaukästen der Hansestadt Gardelegen und im Ortsteil Jeggau sowie auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen ab 07.10.2019.

Hansestadt Gardelegen , den.....

(Siegel) Die Bürgermeisterin

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger gem. §§ 3(1), 4(1) BauGB
Die von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 21.10.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Hansestadt Gardelegen , den.....

(Siegel) Die Bürgermeisterin

4. Auslegungsbeschluss gem. § 3(2) BauGB
Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg" gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. (Beschluss-Nr.)

Hansestadt Gardelegen , den.....

(Siegel) Die Bürgermeisterin

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3(2), 4(2) BauGB
Die von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg", bestehend aus Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den Schaukästen der Hansestadt Gardelegen und im Ortsteil Jeggau sowie auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen ab .....

Hansestadt Gardelegen , den.....

(Siegel) Die Bürgermeisterin

6. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen und Satzungsbeschluss
Die eingegangenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat am ..... die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und das Abwägungsergebnis beschlossen.

Hansestadt Gardelegen, den .....

(Siegel) Die Bürgermeisterin

7. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg" bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurden vom Stadtrat der Hansestadt Gardelegen am ..... als Satzung beschlossen.
(Beschluss-Nr. .....)

Hansestadt Gardelegen, den .....

Siegel Bürgermeisterin

8. Altmarkkreis Salzwedel
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Maßgaben / Auflagen / Hinweisen.

Salzwedel, den

Im Auftrag

9. Ausfertigungsvermerk
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg" bestehend aus Planzeichnung Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Gardelegen, den .....

Siegel Bürgermeisterin

10.Bekanntmachung gem. Hauptsatzung
Die Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt des Altmarkkreises SAW / auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen / Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.
Der vorzeitige vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg" ist damit am ..... wirksam geworden.

Hansestadt Gardelegen, den .....

Siegel Bürgermeisterin

Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von: Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR, Leipziger Straße 54, 04451 Borsdorf

Borsdorf , den .....

Planverfasser

Mängel bei der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorzeitigen,vorhabenbezogenen Bebauungsplanes " Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg", 39649 Hansestadt Gardelegen, sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des vorzeitigen,vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hansestadt Gardelegen, den .....

(Siegel) Die Bürgermeisterin

planaufstellende Kommune:

HANSESTADT GARDELEGEN

Rudolf - Breitscheid - Strasse 3
39638 Hansestadt Gardelegen

Planinhalt:

vorzeitiger,vorhabenbezogener Bebauungsplan n. §§ 8 und 12 BauGB

" Fotovoltaikanlage Jeggauer Berg"

39649 Hansestadt Gardelegen

zugleich Vorhaben-und Erschließungsplan

M 1:1.000 — Gardelegen 4.12.2019

Verfahrensstand:

ENTWURF

Planverfasser:

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR
Leipziger Str. 54 , 04451 Borsdorf Tel.034291/88601 Fax: 034291/88094 E-mail: office@bresch-und-partner.de

Blattgröße: A 1.2